

103. Kann eine verspätet zugegangene Willenserklärung als rechtzeitig zugegangen angesehen werden, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen arglistig oder schuldhaft verhindert hat?

B.G.B. §§ 130. 148. 149.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1904 i. S. J. (Bekl.) w. Nordd. Kreditbank (Kl.). Rep. V. 48/04.

I. Landgericht Danzig.

II Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf einem einer Frau G. gehörenden Grundstücke standen folgende Hypotheken eingetragen: 4000 *M* für N., 2000 *M* für Frau F. und

8000 *M* für die Klägerin. Am 7. April 1902 richtete der Beklagte an die Klägerin folgendes schriftliche Angebot:

„Hierdurch biete ich Ihnen auf die für Sie eingetragenen 8000 *M* nebst den vorgehenden 6000 *M* den Betrag von 7000 *M* . . . An dieses Gebot halte ich mich bis Mittwoch d. 9. et. abends festgebunden.“

Am 9. April nachmittags beförderte die Klägerin einen eingeschriebenen, durch Eilboten zu bestellenden Brief an den Beklagten zur Post, in dem sie ihre Annahme erklärte. Da der Beklagte nicht zu Hause war, waren mehrfache Versuche des Postboten, ihm den Brief zu behändigen, fruchtlos. Erst am folgenden Tage gelang die Behändigung; der Beklagte erklärte jedoch der Klägerin noch an demselben Tage, daß er an die Offerte nicht mehr gebunden sei. Die Klägerin war dagegen der Ansicht, daß der Vertrag über die Abtretung der drei Hypotheken zustande gekommen sei, da der Beklagte keinen Empfangsbevollmächtigten bestellt und das Zugehen der Annahmeerklärung arglistig oder schuldhaft verhindert habe. Es kam zum Prozeß, in dem diese Streitfrage vom ersten Richter zugunsten des Beklagten, vom Berufungsrichter zugunsten der Klägerin entschieden wurde. Das Reichsgericht ist dem Berufungsgerichte beigetreten.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte war an seinen Antrag bis zum Abend des 9. April 1902 gebunden. Bis dahin mußte ihm die Annahmeerklärung der Klägerin zugehen (§ 130 B.G.B.), widrigenfalls der Vertrag nicht zustande kam (§ 148 B.G.B.). Wählt der Annehmende, wie hier die Klägerin, für ihre Erklärung das Mittel eines Briefes, so ist die Annahmeerklärung dem Anbietenden zugegangen, sobald der Brief in verkehrszüblicher Weise in seine oder seines Vertreters tatsächliche Verfügungsgewalt gelangt, und ihm dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft ist (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 194). Es genügt, wenn der Brief in Abwesenheit des Adressaten einem Familienangehörigen oder einem Dienstboten abgeliefert wird oder sonst in seinen Machtbereich (z. B. in den an seiner Wohnungstür angebrachten Briefkasten) gelangt (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 263). Im vorliegenden Falle ist der Brief mit der Annahmeerklärung der Klägerin dem Beklagten am 9. April nicht zugegangen. Die mehrfachen fehlgeschlagenen Versuche der Bestellung erfüllten nicht

den Begriff des Zugehens, da sie dem Beklagten nicht die Möglichkeit gaben, von der Annahmeerklärung Kenntnis zu erlangen. Erst am 10. April, also verspätet, ist dem Beklagten die Annahmeerklärung der Klägerin zugegangen. Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Vertrag trotz der Verspätung zustande gekommen sei, weil — wie sie behauptet — der Beklagte das rechtzeitige Zugehen arglistig (durch Abwesenheit von Hause) gehindert oder das nicht rechtzeitige Zugehen verschuldet habe. Der Berufungsrichter hat den hinsichtlich der Arglist erbotenen Beweis nicht erhoben. Er ist der Ansicht, daß sich auf die Versäumung einer Frist nicht berufen könne, wer selbst den Grund dazu gegeben habe. Die Revision führt dagegen aus, daß die Rechtzeitigkeit des Zuganges einer Willenserklärung — abgesehen von dem nicht vorliegenden Falle des § 149 B.G.B. — niemals fingiert werden, daß vielmehr nur eine Schadensersatzpflicht des Beklagten in Frage kommen könne. Diese Streitfrage ist in der Literatur lebhaft erörtert worden.

Vgl. Tige, in Fhering's Jahrb. für die Dogm. Bd. 47 S. 445, der eine erschöpfende Übersicht der sonstigen Literatur über diese Frage gibt.

Überall tritt in ihr das Bestreben zutage, die Unzuträglichkeiten, die sich aus der im § 130 B.G.B. angenommenen Empfangstheorie für den Rechtsverkehr ergeben können, zu beseitigen. Für den vorliegenden Fall scheidet die Frage, ob unter Umständen das Zugehen einer überhaupt nicht zugegangenen Annahmeerklärung fingiert werden könne, aus, weil die Annahmeerklärung der Klägerin dem Beklagten — wenn auch verspätet — zugegangen ist. Die Untersuchung hat sich darauf zu beschränken, ob eine verspätet zugegangene Erklärung unter Umständen als rechtzeitig zugegangen zu gelten hat. Als Umstände, die diesen Erfolg haben könnten, kommen für den vorliegenden Fall nur solche in Betracht, die sich in der Person des Beklagten ereignen haben; wobei jedoch nicht ganz außer acht gelassen werden darf, daß das Gesetz (§ 149 B.G.B.) beim Vorliegen anderer Umstände diese Fiktion aufstellt. Dergleichen Umstände, die in der Person des Adressaten ihren Grund haben, können durch Arglist, durch Verschulden oder durch Zufall herbeigeführt sein. Für den Fall der Arglist muß die Fiktion der Rechtzeitigkeit des Zugehens für begründet erachtet werden. Nach den §§ 162 und 815 B.G.B. gelten eine Bedingung und ein

mit einer Leistung bezweckter Erfolg als eingetreten, wenn der Eintritt wider Treu und Glauben vereitelt ist. Diese Bestimmungen sind nicht Ausnahmenvorschriften, sondern Einzelanwendungen des das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben. Ihre entsprechende Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art ist demnach nicht ausgeschlossen, sondern geboten. Arglistige Vereitelung hat der Berufungsrichter nicht festgestellt, wohl aber Verschulden des Beklagten. Für den Fall des Verschuldens passen jene Anwendungsfälle des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben nicht; aber der Grundsatz ist eben auf jene Anwendungsfälle nicht beschränkt, sondern beherrscht den ganzen rechtsgeschäftlichen Verkehr. Wer die Verspätung des Zugehens einer für ihn bestimmten Willenserklärung verschuldet hat, hat dadurch freilich nicht gegen Treu und Glauben verstoßen; wohl aber handelt er gegen Treu und Glauben, wenn er aus seinem Verschulden zum Nachtheile des anderen einen Vorteil herleiten will.

Vgl. Urteil des R. O. in der Jurist. Wochenschr. 1904 S. 53 Nr. 4. Ob — wofür das Gesetz keinen Anhalt zu bieten scheint — das gleiche auch anzunehmen wäre, wenn die Verspätung des Eingehens in einem Zufalle ihren Grund hat, der sich in der Person des Adressaten ereignet hat, braucht für den vorliegenden Fall nicht untersucht zu werden.

Das Verschulden des Beklagten hat der Berufungsrichter ausreichend und ohne Rechtsnormverletzung festgestellt. Freilich wäre ein gewöhnlicher Brief durch Einwerfen in den an der Wohnung des Beklagten angebrachten Briefkasten dem Beklagten rechtzeitig zugegangen. Der eingeschriebene Brief konnte nach § 39 Nr. VII (Abschnitt V Abt. I) der Postordnung vom 20. März 1900 bei Abwesenheit des Beklagten nur an ein erwachsenes Familienmitglied oder an einen Bevollmächtigten des Beklagten ausgehändigt werden, und solche Personen waren zur erheblichen Zeit in der Wohnung des Beklagten nicht vorhanden. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter aber an, daß der Beklagte damit rechnen mußte, daß die Klägerin im vorliegenden Falle ihre Erklärung durch einen eingeschriebenen Brief senden werde. Der Beklagte hatte am 8. April 1902 um Entbindung von seiner Offerte gebeten und darauf nach seiner Behauptung die Antwort erhalten, daß sein Anliegen dem Direktor Bomke mitgeteilt werden würde. Mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte hiernach zu erkennen gegeben hatte, er möchte von seinem Angebote frei werden, mußte er allerdings damit rechnen, daß die

Klägerin sich den Beweis des Zugehens ihrer Annahmeerklärung sichern und zu diesem Behufe das Einschreiben des Briefes wählen werde. Jedenfalls liegen diese Ausführungen auf dem den Angriffen durch die Revision verschlossenen Tatsachengebiete.“ . . .